

Richtlinien zur Durchführung des Burghauser Schallschutzförderprogramms

1. Zweck der Förderung

Da der Verkehrslärm immer größer wird und die Lärmbelastigungen häufig ein ungestörtes Wohnen verhindern, ist der Einbau von Schallschutzfenstern notwendig. Um Bauschäden und Schimmelbildung zu vermeiden ist mit dem Einbau der dichten Fenster auch ein Lüftergerät mit Wärmerückgewinnung (WRG) sinnvoll.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Einbau von Schallschutzfenstern mind. der Schallschutzklasse 4 oder besser, nach der VDI Richtlinie Nr. 2719 von August 1987 und/oder Schalldämmlüfter mit Wärmerückgewinnung und einem Wirkungsgrad von mindestens 75 % in selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden. Sind die Schalldämmlüfter mit den entsprechenden Filtern ausgestattet, sorgen sie für eine feinstaub- und pollenfreie Frischluft.

Der Einbau von Schallschutzfenstern muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Außerdem ist die nachträgliche Dämmung und Abdichtung der Rollladenkästen und Gurte durchzuführen. Die Förderung von Schallschutzmaßnahmen wird auf Aufenthaltsräume, die dem Lärm zugewandt sind, beschränkt. Flure, Bäder, Treppenhäuser usw. sind von der Förderung ausgenommen.

Nicht förderungsfähig sind:

- die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen in gewerblich genutzten Gebäuden

3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, an denen die Maßnahmen durchgeführt werden. Bei Mietern und Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis mit der vorgeschriebenen Mindestbetriebsdauer durch den jeweiligen Eigentümer des Anwesens erforderlich.

Eine Förderung wird nur für neue Lüftergeräte gewährt. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrages bei der zuständigen Bewilligungsstelle) noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Gefördert werden nur Maßnahmen im Gebiet links und rechts der Burgkirchener Straße (ca. 50 m), sowie in den Gebäudezeilen links und rechts entlang der Bahnlinie (ca. 50 m). Das Fördergebiet wird in einem Plan festgehalten. Die geförderten Lüftergeräte müssen an dem im Antrag benannten Standort mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden. Endet bei Mietern oder Pächtern das Miet- oder Pachtverhältnis vor Ablauf der Mindestbetriebsdauer, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Die aktuellen Förderprogramme der EU, des Bundes und des Landes sind vorrangig zu nutzen.

4. Art und Höhe der Förderung

a) Schallschutzfenster: 40,00 €/qm, maximal 1.000,00 €/Wohneinheit.

b) Schalldämmlüfter: 50 % der Investitionskosten, maximal 1.500,00 €/Wohneinheit.

Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten zuschussfähig. Maßgebend für die Zuschusszusage sind die Kostenvoranschläge, für die Höhe der endgültigen Zuschüsse die Abschlussrechnungen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuschüsse ist nicht möglich. Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann innerhalb von fünf Jahren auch durch mehrere Anträge erfolgen.

5. Verfahrensabwicklung

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen können aus dem Internet unter www.burghausen.de (virtuelles Rathaus → Formulare → Umweltamt → Förderprogramm zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen) heruntergeladen werden oder sind im Umweltamt der Stadtverwaltung Burghausen erhältlich. Der ausgefüllte Vordruck und die erforderlichen Nachweise sind einzureichen im Umweltamt, Stadtplatz 112, 84489 Burghausen.

Ein von der Stadt bestimmter Sachverständiger prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien und die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde.

Die Stadt Burghausen bewilligt die Förderung aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage eines Verwendungsnachweises. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Rechnungen und Zahlungsnachweis) und einer Bestätigung der ausführenden Firma, dass das Lüftergerät betriebsbereit ist.

Sollte das Vorhaben nicht innerhalb von einem Jahr seit Antragstellung durchgeführt sein, verfallen die bewilligten Mittel und ein neuer Antrag ist zu stellen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Februar 2010 in Kraft und gelten bis zu ihrem Widerruf.

Burghausen, 3. Februar 2010

Hans Steindl
Erster Bürgermeister